

Landeswahlkreis Nr.:	Bundesland:	Regionalwahlkreis:	Bezirk:
Gemeinde:	Gemeindebezirk:	Ortschaft:	

Niederschrift

der Sprengelwahlbehörde ¹⁾:
 der Gemeindevahlbehörde ¹⁾:
 für die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022

Wahllokal:	Anzahl der besonderen Wahlbehörden:
------------	-------------------------------------

Beginn der örtlichen Wahlzeit: Uhr

 Ende der örtlichen Wahlzeit: Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde ²⁾:

Wahlleiterin oder Wahlleiter:
Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von–bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von–bis

Nicht erschienen sind:

¹⁾ Für Sprengelwahlbehörden und – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind – für Gemeindevahlbehörden (Nichtzutreffendes streichen).

²⁾ Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

B
Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von-bis

C
Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

--

D
Hilfspersonen

Anwesende Hilfspersonen:

--

E

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

Wahlvorschlag:

Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen:

Dr. Michael Brunner	
Gerald Grosz	
Dr. Walter Rosenkranz	
Heinrich Staudinger	
Dr. Alexander Van der Bellen	
Dr. Tassilo Wallentin	
Dr. Dominik Wlazny	

F

(vor und während der Wahl)

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnete um Uhr die Wahlhandlung. Sie oder er übergab der Wahlbehörde:

- das ausgefüllte Wählerverzeichnis,
- das Abstimmungsverzeichnis,
[die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig]
- die leeren, blauen Wahlkuverts,
- die amtlichen Stimmzettel.

Die Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ hielt sie oder er bereit.

2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, idF BGBl. I Nr. 101/2022, vor.

3. Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen: Stück

Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Einwerfen der blauen Wahlkuverts bestimmte Wahlurne leer war.

4. Die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfspersonen, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die in diesem Wahlsprengel wahlberechtigt waren oder Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit zu wählen. Anschließend gaben die übrigen Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.
5. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe, Unterbrechung der Wahlhandlung, usw.):

G

**Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis
(verpflichtend nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengleinteilung)**

	Summe
Wahlberechtigte	
davon im Ausland lebend	

H

1. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit wurden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nur noch Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen, die vor diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder im Wartebereich anwesend waren.
2. Danach erklärte die Wahlbehörde die Stimmabgabe um Uhr für geschlossen.
3. Im Wahllokal verblieben die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfspersonen, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie die akkreditierten Personen.
4. Hierauf stellte die Wahlbehörde anhand des Abstimmungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der zusätzlich ausgegebenen **amtlichen Stimmzettel** fest:

	Amtliche Stimmzettel
ausgegeben am Wahltag:	
nicht ausgegeben:	
Gesamtsumme:	

Die Gesamtsumme stimmte mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** der Stimmzettel überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen:

5. Sofern die Wahlbehörde mit der **Feststellung des Wahlergebnisses der besonderen Wahlbehörde** (mehrerer besonderer Wahlbehörden) befasst war, übernahm sie im Einvernehmen mit deren Wahlleiterinnen oder Wahlleitern die abgeschlossene(n) und unterzeichnete(n) blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n) samt Beilagen, prüfte diese Unterlagen sofort auf deren Vollständigkeit und bestätigte dieselben in der blauen Niederschrift.

Danach entleerte sie die von der besonderen Wahlbehörde (von den besonderen Wahlbehörden) übernommene(n) Wahlurne(n), in der (denen) sich die blauen Wahlkuverts befanden, und fügte diese Wahlkuverts zu den noch in der eigenen Wahlurne befindlichen, ungeöffneten blauen Wahlkuverts hinzu.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

6. Nach Entleeren der Wahlurne mischte die Wahlbehörde **die blauen Wahlkuverts** und stellte fest:

Zahl der von Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts:

Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler ¹⁾):

Die Summen stimmten überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen:

7. Nunmehr öffnete die Wahlbehörde die blauen Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit und versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

8. Danach wurde festgestellt:

- die Gesamtsumme der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen,
- die Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen,
- die Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen,
- die Summen der auf die einzelnen Wahlwerber entfallenden abgegebenen **gültigen** Stimmen (**Wahlwerbersummen**).

Die so festgestellten Ergebnisse wurden hierauf in die Tabellen I und II eingetragen. Die Anzahl der Stimmzettel wurde in die hierfür vorgesehene Tabelle eingetragen.

9. Hierauf wurde die **Sofortmeldung** (auf die schnellste Art) erstattet. Sie enthielt die in der Tabelle I eingetragenen Angaben sowie bei Gemeinden ohne Sprengelenteilung die Anzahl der Wahlberechtigten laut Abschnitt G.

(Diese Sofortmeldung war von

der Sprengelwahlbehörde der Gemeindewahlbehörde **)

der Gemeindewahlbehörde [in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind] der Bezirkswahlbehörde *) bekanntzugeben.)

Die Sofortmeldung wurde am 9. Oktober 2022, um Uhr, durch
mittels an die Gemeinde-/Bezirkswahlbehörde weitergegeben.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) In Statutarstädten an die Bezirkswahlbehörde.

¹⁾ Sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, auch inklusive der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis der blauen Niederschrift eingetragenen Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler.

10. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel wurden nun sofort in ein Paket (Umschlag) verpackt. Dieses Paket (Umschlag) wurde mit der Anzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel sowie mit dem Namen der Gemeinde (Name des Wahlsprenghels) beschriftet (Punkt 4).

Tabelle I

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Wahlwerbersummen	Dr. Michael Brunner	
	Gerald Grosz	
	Dr. Walter Rosenkranz	
	Heinrich Staudinger	
	Dr. Alexander Van der Bellen	
	Dr. Tassilo Wallentin	
	Dr. Dominik Wlazny	

Tabelle II

Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	
b) Ungültige Stimmzettel, insgesamt	
Summe aus a) und b)	

Begründung zu den ungültigen Stimmen:

Anschließend stellte die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest; die Gesamtanzahl lautet:

[Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle, herunterladbar über „www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/“) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls kann die inliegende Aufstellung händisch befüllt werden.]

Die abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten wurden mit der Aufstellung in einen beschrifteten Umschlag verpackt.

Sofern eine Weiterleitung des Wahlakts an die Bezirkswahlbehörde am Wahltag nicht möglich war, wurde das Paket (der Umschlag) am 9. Oktober 2022, um Uhr, durch

von der Sprengelwahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde **)

von der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *)

weitergeleitet.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

***) In Statutarstädten an die Bezirkswahlbehörde.

Raum für Anmerkungen:

Der Wahlakt der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde ¹⁾ hat folgende Bestandteile:

1. die vorliegende grüne Niederschrift;
2. das Wählerverzeichnis;
3. das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls den Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
6. gegebenenfalls die entgegengenommenen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten sowie die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“, getrennt nach Stimmbezirken;
7. die Empfangsbestätigungen über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
8. die ungültigen Stimmzettel ²⁾, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
9. die gültigen Stimmzettel, die, nach den Namen der jeweiligen Wahlwerber der veröffentlichten Wahlvorschläge geordnet in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
10. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls mit entsprechender Aufschrift gesondert verpackt wurden;
11. **gegebenenfalls (falls abgegeben) die beige-farbenen Wahlkarten für den zweiten Wahlgang**, in einem besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlag, auf dem die Gesamtanzahl dieser Wahlkarten angegeben ist, verpackt.
12. sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
13. sonstige Beilagen.

Von der Gemeindewahlbehörde – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind – sind weiters anzuschließen:

1. gegebenenfalls Empfangsbestätigungen über Wahlkarten (§ 5a Abs. 9 BPräsWG);
2. schriftlich gestellte Wahlkarten-Anträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke, Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Wahlkarten-Anträge (§ 5a Abs. 9 BPräsWG);
3. gegebenenfalls unbrauchbar gewordene Wahlkarten, für die ein Duplikat ausgestellt wurde (§ 5a Abs. 10 BPräsWG);
4. gegebenenfalls nicht behobene Wahlkarten (§ 5a Abs. 11 BPräsWG).

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie – wenn nicht schon aus anderen Gründen ungültig – als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Wahlwerber lauten. Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel (§ 13 Abs. 2 BPräsWG).

Die Gemeindewahlbehörde hatte dafür zu sorgen, dass die entgegengenommenen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis spätestens Montag, 10. Oktober 2022, 9.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt; *)
- von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von: *)

Namen der Mitglieder:

Nicht unterfertigt, weil:

Der Wahlakt wurde hierauf für eine Übermittlung (verschlossen und im versiegelten Umschlag)

- von der Sprengelwahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde **)
- von der Gemeindewahlbehörde (in den Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind) an die Bezirkswahlbehörde vorbereitet. *)

Die Wahlhandlung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: 9. Oktober 2022
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter:	Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) In Statutarstädten an die Bezirkswahlbehörde.

Notizen: